



MARKTGEMEINDE PERNITZ

A – 2763 Pernitz, Gentschgasse 1, ☎ 02632/72220-0; 📠 Dw. 14

e-mail: gemeinde@pernitz.co.at; Homepage: www.pernitz.co.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pernitz hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Marktgemeinde Pernitz

beschlossen.

§ 1

In der Marktgemeinde Pernitz werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pernitz, KG Pernitz und KG Feichtenbach.

a) Der Abfuhrbereich wird wegen der unterschiedlichen Einsammlungen in zwei Teilgebiete unterteilt.

- Teilgebiet I : KG Pernitz
- Teilgebiet II : KG Feichtenbach

b) Für die nachfolgend angeführten Liegenschaften der KG Pernitz gilt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für jene Abfallarten die einer Verwertung zugeführt werden, das „Bringsystem“ zur Altstoffsammelstelle Pernitz:

Berggasse 2, Blättertalstraße 3, Dr. Oskar Schmid-Gasse 1,2, Haslauerweg 1,2, Petersberg 1,2, Sebastianikogel 1,2,3,4,6,8,10, Sebastianistraße 23, Wolfskogel 1.

c) Für den Ortsteil „Waxeneck“, Hausnummern 1 bis 39, gilt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das „Holsystem“, und zwar erfolgt die Abholung jeden ersten Montag im Monat durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Marktgemeinde Pernitz zur Zwischenlagerung auf der Altstoffsammelstelle Pernitz.

§ 3
**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen

1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. Kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen) mit einem Volumen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern (Tonnen) mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

4) Altpapier

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

5) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen) mit einem Volumen von 60 Liter oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- 6) Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas und Metall werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- 7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- 1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden.
Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- 2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- 3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

- 4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- 5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- 6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- 1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 12(13) Einsammlungen von Restmüll
 - b) 12(13) Einsammlungen von Altpapier
 - c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- 2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).